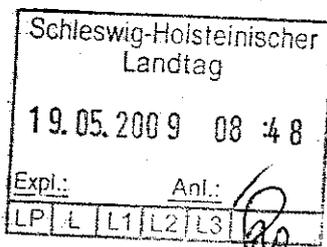


Hannover, den 17.05.2009

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Postfach 71 21

24171 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4305

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizdolmetschergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Fachverbandes der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland, FDÜD, sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf:

Der Gesetzesentwurf lässt im Wesentlichen eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Dolmetscher und Übersetzer auf der einen Seite und den Interessen des Landes auf der anderen Seite vermissen. Es entspricht nicht der Realität, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern nur eine Bedeutung zur Verwaltungsvereinfachung für die Justiz haben. Tatsächlich sind sie für viele Dolmetscher und Übersetzer die Existenzgrundlage für Tätigkeiten sowohl für die Justiz- und Polizeibehörden als auch - oft sogar überwiegend - für Privatkunden und Kunden aus der freien Wirtschaft.

Dem müsste ein Landesgesetz Rechnung tragen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Absätze 2 und 3

Im Grundsatz sind wir damit einverstanden, dass das Verzeichnis öffentlich zugänglich und auch im Internet veröffentlicht wird. Wir meinen jedoch, dass Dolmetschern und Übersetzern die Gelegenheit gegeben werden muss, die Veröffentlichung ihrer Angaben zu beschränken oder ganz zu versagen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass Dolmetscher auch in heiklen Situationen zum Einsatz kommen, aus denen sich ein Schutzbedürfnis ergeben kann, z.B. bei der Gesprächsüberwachung bei Untersuchungsgefangenen und allgemein in Verfahren gegen die organisierte Kriminalität. Auf der anderen Seite haben Dolmetscher und Übersetzer ein vitales Interesse daran, auch über die Dolmetscherlisten Kontakte zu Privat- und Geschäftskunden zu erhalten. Der

einzelne Dolmetscher wird selbst beurteilen können, welche Kontaktangaben öffentlich zugänglich sein sollen und welche nur einem engeren Kundenkreis, hier z.B. den Justizbehörden. Da die Daten sicherlich in einer Datenbank geführt werden, ist es mit vertretbarem Aufwand machbar, zu jedem Datenfeld ein anklickbares Sperrfeld anzubringen, so dass individuell gesteuert werden kann, welche Daten veröffentlicht werden sollen und welche nicht. Deshalb schlagen wir vor, in Absatz 2 nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:
"Sperrvermerke der Betroffenen zu einzelnen Datenfeldern oder zu ihren Daten insgesamt sind bei der Veröffentlichung zu berücksichtigen."

Zu § 3

Absatz 2 Nummer 1

Wir finden diese Einschränkungen erstaunlich großzügig. Danach würde eine Verurteilung wegen Mordes nie ein Hindernis sein, weil sie stets mehr als 5 Jahre zurückliegt, wenn der Täter das Gefängnis verlässt. Auch die wiederholte Verurteilung wegen Vergehen würde - entgegen dem hierzu in der Begründung Gesagten - selbst bei gewohnheitsmäßigen Straftätern nicht zum Ausschluss führen. Wir meinen, dass eine Vorstrafe in der Regel zum Nichtvorliegen der persönlichen Zuverlässigkeit führen müsste. Wenn die Vorstrafe gelöscht wird, könnte die persönliche Zuverlässigkeit wieder bestehen, wenn der Bewerber ansonsten als rechtstreu angesehen werden kann.

Diese sehr großzügige Betrachtung der persönlichen Zuverlässigkeit von Straftätern steht in einem unverständlichen Widerspruch zu der sehr restriktiven Herangehensweise an Personen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Nummer 2

Wir finden es unverhältnismäßig, einen Dolmetscher oder Übersetzer nur finanzieller Schwierigkeiten halber als unzuverlässig einzustufen. In den meisten Fällen der Hinzuziehung durch Gerichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden ergibt sich nicht die Lage, dass eine Bestechungsgefahr bestünde. Wenn gleichwohl ein in eine derartige Lage geratener Dolmetscher oder Übersetzer dies melden muss, können Stellen, die ein konkretes Verfahren für heikel erachten, diese Information abfragen und für das konkrete Verfahren einen Dolmetscher oder Übersetzer wählen, der sich nicht in einer Notlage befindet.

Das Konzept der persönlichen Unzuverlässigkeit in wirtschaftlichen Notlagen stammt aus einer Zeit, in der Menschen in wirtschaftlicher Not Gefahr liefen, zu hungern und nicht einmal eine bescheidene Behausung bezahlen zu können. Wer sein Vermögen verlor, verlor mitunter zugleich Ansehen und Ehre. Dies ist heute im deutschen Sozialstaat aber längst nicht mehr der Fall. Wer insolvent ist, fällt auf den Pfändungsfreibetrag zurück, kann aber weiterhin leben, ohne sich korrumpieren zu müssen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass Personen in solchen Situationen weiterhin möglichst viel selbst zu ihrem Lebensunterhalt beitragen, um der Gemeinschaft weniger zur Last zu fallen. Es liegt im Interesse der Gläubiger, dass diese Personen weiterhin Einnahmen auch über dem Pfändungsfreibetrag erwirtschaften, um sie zumindest teilweise befriedigen zu können. Dies gilt um so mehr, als Personen, die in solcher Lage weiterhin arbeiten und ihre Einnahmen korrekt angeben, eher löbliche Ausnahmen sein dürften.

Viel wichtiger wäre es, dafür zu sorgen, dass z.B. bei der Gesprächsüberwachung in der Untersuchungshaft nicht - wie in einigen Bundesländern bisher Praxis - die Besucher des Gefangenen selbst einen Dolmetscher mitbringen können. Uns ist sogar ein Fall bekannt, in dem die Beamten maskiert waren, die Dolmetscherin aber dem Gefangenen und seinen Besuchern gegenüber mit Namen eingeführt wurde. Unter diesen Umständen war es ihre Aufgabe einzuschreiten, sollten der Gefangene und die Besucher über verbotene Inhalte reden.

Nummer 3

Der Wortlaut *"nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen"* sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Dieser Wortlaut gibt Anlass zu der Sorge, dass Dolmetscher/Übersetzer künftig zur Dienstleistung verpflichtet werden. Wir möchten auch zukünftig frei darüber entscheiden dürfen, ob wir konkrete Aufträge annehmen oder nicht. Soweit die Bezahlung leistungsgerecht ist, werden sich Dolmetscher und Übersetzer auch zukünftig über Aufträge freuen. Wenn das Land Dolmetscher haben möchte, die zur Dienstleistung verpflichtet sind, sollte es über die Einstellung von Dolmetschern als Beamte nachdenken.

Absatz 3 Satz 1

Bei den fachlichen Erfordernissen wäre zu unterscheiden zwischen:

- Sprachkompetenz in der jeweiligen Sprache,
- translatorischer Kompetenz,
- fachsprachlicher Kompetenz.

Es ist möglich, aber nicht sicher, dass die Mitarbeiter der betrauten Stelle bei muttersprachlich deutschen Bewerbern durch ein gezieltes Gespräch selbst beurteilen können, ob die Sprachkompetenz auch für intellektuell anspruchsvollere Thematiken ausreicht. Sicherlich wird die Stelle aber bei ausländischen Bewerbern nicht in der Lage sein, deren Sprachkompetenz in der Muttersprache einzuschätzen. Hierzu kann sich die Stelle nur auf externe Kompetenz verlassen.

Sprachkompetenz und translatorische Kompetenz sind nicht dasselbe. Wer zwei Sprachen sicher beherrscht kann deshalb noch lange keine guten Übersetzungen anfertigen oder gar dolmetschen. Wer die translatorische Kompetenz für eine Sprachkombination nachgewiesen hat, wird auch andere Sprachkombinationen sicher dolmetschen/übersetzen, soweit er die entsprechende Sprachkompetenz besitzt.

Auch eine hohe allgemeinsprachliche Kompetenz bedeutet nicht, dass ein Bewerber die jeweilige Fachsprache hinreichend beherrscht. Dies gilt auch für die Rechtssprache.

Wir schlagen deshalb vor:

"1. ausreichende translatorische Kompetenz, die im Falle der Beeidigung von Dolmetschern durch eine staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung, im Falle der Ermächtigung von Übersetzern durch eine staatlich anerkannte Übersetzerprüfung oder jeweils durch einen vergleichbaren sonstigen Eignungsnachweis zu belegen ist,

Soweit ein Bewerber die translatorische Kompetenz für mindestens eine Sprachkombination gemäß Nr. 1 nachgewiesen hat, genügt für weitere Sprachen der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Für Sprachen, in denen Bewerber die Gelegenheit haben, sich entsprechenden Prüfungen zu unterziehen, wird dieser Nachweis in der Regel durch eine anerkannte Sprachprüfung auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht. Die Prüfung kann für Sprachen entfallen, in denen der Unterricht stattfand, auf dessen Grundlage der Bewerber einen Hochschulabschluss erworben hat.

2. sichere Kenntnisse der deutschen und jeweiligen ausländischen Rechtssprachen."

Zu § 4

Absatz 1

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird die hier vorgesehene Befristung damit begründet, dass "das Verzeichnis nach § 2 auf einem aktuellen Stand gehalten wird und nicht mehr praktizierende Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in regelmäßigen Abständen gestrichen werden".

Wenn dies der Zweck der Befristung ist, bleibt unverständlich, warum eine Verlängerung lediglich "zulässig" sein soll. Demnach wäre eine Verlängerung "auf Antrag zu gewähren".

Absatz 2

Hiernach können Dolmetscher und Übersetzer lediglich von der Liste gestrichen werden, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen. Wir meinen, wenn Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit sich erwiesen haben, muss die Streichung von der Liste erfolgen. Die Frage ist lediglich der Maßstab. Über dieses Instrument wären auch solche Kollegen von der Liste zu nehmen, die seit langer Zeit allgemein beeidigt oder ermächtigt sind, sich aber als ungeeignet oder unzuverlässig erweisen:

Wer vorsätzlich oder aus nachhaltiger Unfähigkeit falsch überträgt, gehört gestrichen. Wer seit Jahren beeidigt oder ermächtigt ist und sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, sollte dagegen seinen Status nicht verlieren.

Zu § 6

Absatz 1 Nummer 3

Diese Vorschrift enthält eine Dienstverpflichtung, der der FDÜD vehement widerspricht. Es kann nicht angehen, dass Dolmetscher und Übersetzer verpflichtet sein sollen, Aufträge der Justiz anzunehmen, wenn sie dies nicht wollen. Es muss möglich bleiben, die Ermächtigung als Übersetzer und die Beeidigung als Dolmetscher inne zu haben, um Privatkunden zu bedienen. Wenn die Bezahlung und die Arbeitsumstände bei Gericht und bei anderen Justiz- und Polizeibehörden adäquat sind, werden Dolmetscher und Übersetzer auch ohne jede Dienstverpflichtung gern Aufträge annehmen. Derzeit ist die Bezahlung für Dolmetscher bei Gericht so gering, dass versierte Kollegen mit regelmäßigen Aufträgen, auf Konferenzen zu dolmetschen, Gerichtsaufträge aus wirtschaftlichen Gründen kaum annehmen werden. Dieser Missstand ist durch bessere Bezahlung, nicht durch Zwangsverpflichtung zur Dienstleistung zu beheben!

Nummer 4

Wozu die Verpflichtung zur Selbstanzeige nützen soll, erschließt sich uns nicht.

Absatz 2

In der Praxis werden ermächtigten Übersetzern immer wieder Übersetzungen vorgelegt, die qualitativ unbefriedigend sind. Zudem enthalten Übersetzungen, die von den Beteiligten selbst angefertigt wurden, naturgemäß oft subjektive Einfärbungen. Wenn Übersetzer berechtigt sind, diese von den Beteiligten selbst vorgelegten Übersetzungen als richtig und vollständig zu bescheinigen, leistet dies Gefälligkeitsbescheinigungen Vorschub. Die Beteiligten mögen dem Übersetzer gern einen Übersetzungsvorschlag mit an die Hand geben. Der Übersetzer muss aber frei bleiben, inwieweit er den Text übernimmt oder abändert. Dies wird in der Praxis nur dann zu einer korrekten Übersetzung führen, wenn der Übersetzer den Text neu schreiben muss. Der Honoraranspruch des ermächtigten Übersetzers darf gerade nicht davon abhängen, ob er eine fremde Übersetzung anerkennt oder verwirft. Deshalb sollte der Satz "Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden." gestrichen werden. Wenn ein Gericht oder eine Behörde einen ermächtigten Übersetzer als sachverständigen Zeugen über die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung hören will, kann ein hierzu befragter Übersetzer zwar ein Gutachten abgeben; es wird aber die Möglichkeit zu einem Gegengutachten zu beachten sein. Auf eine Testierung im Sinne der Übersetzerermächtigung kommt es hierbei weniger an, als auf die Überzeugung des Gerichts, ob und in welchem Maße dem Urteil des befragten Übersetzers gefolgt wird.

Zur Klarstellung sollte angefügt werden: *"Der ermächtigte Übersetzer darf Kopien zu seinen Unterlagen nehmen, für deren sorgsame, vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützte Verwahrung er zu sorgen hat."*

Zu § 7

Zu einer ordnungsgemäßen Urkundenübersetzung gehört es, dass die Übersetzung, die Bestätigung der Übersetzung und vollständige Fotokopien vom Original fest miteinander verbunden sind. Dies ist erforderlich um Versuchen vorzubeugen, die richtige Übersetzung einer gefälschten Urkunde zusammen mit einer echten Urkunde anderen Inhalts vorzulegen. Diese kriminelle Verfahrensweise bietet sich sonst geradezu an und kann im Nachhinein in vielen Fällen nur noch festgestellt werden, wenn eine beider Sprachen hinreichend mächtige Person beide Schriftstücke akribisch miteinander vergleicht.

Dies vorausgeschickt zu

Absatz 1

In die Formel sollte der Hinweis auf die Beifügung von Kopien vom Original und die feste Verbindung aller Blätter aufgenommen werden.

Absatz 2

Auf unleserliche Worte, Änderungen und Auslassungen ist hinzuweisen. Sollen genügt hier nicht.

Absatz 3

Wie oben erläutert wendet sich der FDÜD gegen die Bestätigung von Übersetzungen, die vom Auftraggeber vorgelegt werden.

Zu § 9

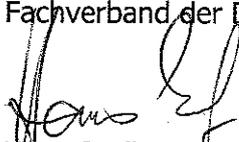
Der FDÜD wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Aberkennung der bestehenden Ermächtigungen für Übersetzer und allgemeinen Beeidigungen für Dolmetscher und Übersetzer. Es kann nicht angehen, dass das Land Dolmetschern und Übersetzern, die seit Jahren und teilweise seit Jahrzehnten auf den positiven Verwaltungsakt der Ermächtigung/allgemeinen Beeidigung vertraut haben und darauf in vielen Fällen ihre

berufliche und wirtschaftliche Existenz gegründet haben, diese einmal erteilten Rechte entzieht, ohne dass die betroffenen Kollegen selbst ein Verschulden träge.

Allein der Nachweis, dass ein Dolmetscher/Übersetzer entweder nachhaltig nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen oder dass er sich pflichtwidrig verhält, dürfen Gründe für die Streichung von der Liste sein. Dies muss im Einzelfall und in der Person des betroffenen Dolmetschers/Übersetzers begründet sein. Es muss eine Verhältnismäßigkeitsabwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

Deshalb fordert der FDÜD, dass alle bestehenden Ermächtigungen und allgemeinen Beidigungen ohne zusätzliche Kosten für die Betroffenen übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland



Hans Seelhorst
1. Vorsitzender